

# RS Vwgh 1997/4/22 95/04/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §14 Abs2;

## Rechtssatz

Ein volkswirtschaftliches Interesse an der Gleichstellung iSd§ 14 Abs 2 GewO 1994 ist als ein gesamtwirtschaftliches (qualifiziertes), das Interesse des Ausländers an der von ihm beabsichtigten Gewerbeausübung demnach übersteigendes Interesse zu betrachten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995040045.X04

## Im RIS seit

30.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)